

STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 5

"AN DER NAMENLOSE" in Silbach M. 1:500

(2. Änderung des Bpl's Nr. 5)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW 1994 S. 476), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (Baug) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265), und zum § 81 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Winterberg an ... die Änderungen und die örtlichen Bauvorschriften-Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 5 "An der Namenlose" in Silbach beschlossen.

PROTOKOLLE (§ 9 Baug)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung

MI Mischgebiet

Zulässig sind i.F.M. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO nur:

1. Wohngebäude, die zur Unterbringung von Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhabern und Betriebsleitern dienen,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Tankstellen.

Garagen und Stellplätze sind sowohl auf der überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig.

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Öffentliche Grünflächen: Grünanlage
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Sichtfläche, die über 0,70 m von Sichthindernissen freizulassen ist
- Bachlauf
- Straßenbegrenzungslinie
- Schrambord/Bankett
- Fahrbahn
- Schweg
- Straßenbegrenzungslinie
- offene Bauweise

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN - Örtliche Bauvorschriften -

- ← Hauptfachsrichtung
- 5 Satteldach als Hauptdachform: Vor-, An- und Zwischenbauten sind mit einer Neigung von 5° bis 50° zulässig
- 35-50° Hauptdachneigung
- Dachdeckung ist bei geneigten Dachflächen nur in schieferfarbenen und -artigen Material zulässig
- Dachaufbauten bei geneigten Dächern müssen mindestens 1,00 m vor Giebel entfernt liegen und sind in der Summe ihrer Einseitigkeiten nur bis zu 1/3 der Traufbreite des Hauptdaches zulässig.
- Die Traufhöhe darf bergseitig 3,50 m über vorhandenem, natürlich belassenem Gelände nicht übersteigen.
- Verkleidung der Gebälde mit polierten Natur- oder Kunststeinen sowie Metallfassaden ist unzulässig.

TH bis max 3,50

WICHTIGSTE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENES GEBÄUDE
- ZUBESEITIGENDES GEBÄUDE
- HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN
- HÖHENPUNKT MIT HÖHENANGABE ÜBER NN
- FLURSTÜCKNUMMER
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- STRASSENACHSE
- BÖSCHUNG
- MAUER
- REGBELQUERSCHNITT: HIER: 0,5 M SCHRAMMBORD 4,5 M FAHRBahn 1,5 M GEGEW

INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUS DES RATES DER GEMEINDE/STADT WINTERBERG AM 21. JULI 1977 BESCHLOSSEN WORDEN.

WINTERBERG, DEN 03. SEP. 1979
 GEZ. SCHNORBUS BÜRGERMEISTER GEZ. PAUL PADBERG RATSMITGLIED GEZ. KICK SCHRIFTFÜHRER

DIE GEMEINDE/STADTVERRETUNG BESCHLIEßT FÜR DEN PLANBEREICH ORTSTEIL SILBACH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AN DER NAMENLOSEN" DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.

WINTERBERG, DEN 19. DEZ 1978
 GEZ. SCHNORBUS BÜRGERMEISTER GEZ. WERNECKE RATSMITGLIED GEZ. KICK SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 08. MÄRZ 1979 BIS 10. APRIL 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 26. FEB. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WINTERBERG, DEN 03. SEP. 1979
 DER GEMEINDE/STADTVERRETUNG IN VERRETUNG GEZ. STRATMANN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG HINSICHTLICH DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN MIT VERFUGUNG VOM 24.1.1980, AZ.: 35.21-7.4.-1979 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, 24.1.1980
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: GEZ. HEINKE
 DER OBERKREISDIREKTOR DES HOCHSAUERLANDKREISES ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE IM AUFTRAGE: GEZ. GERDES

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND AM 20.6.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEM. § 12 BBAUG AM 21.6.1980 IN KRAFT GETRETEN.

WINTERBERG, DEN 15.12.1981
 DER STADTDIREKTOR GEZ. SCHMIDT

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluss der Stadt-Gemeindevertretung vom 28.01.84 geändert worden.

Winterberg, den 15.4.1983
 (Siegel) Der Stadtdirektor Im Auftrage: gez. Janson

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW 1994 S. 476), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat die Stadt-Gemeindevertretung diesen Plan am 21.7.1977 als Satzung beschlossen.

Winterberg, den 22.7.1983
 gez. Schnorbus Bürgermeister, gez. Dörr Stadtdirektor, gez. Geilen Schriftführer
 Das Vorstehende ist mit dem Umriss wörtlich stimmt, wird hiermit bescheinigt.
 Winterberg, den 04. Okt. 1979
 Der Stadtdirektor, gez. Janson

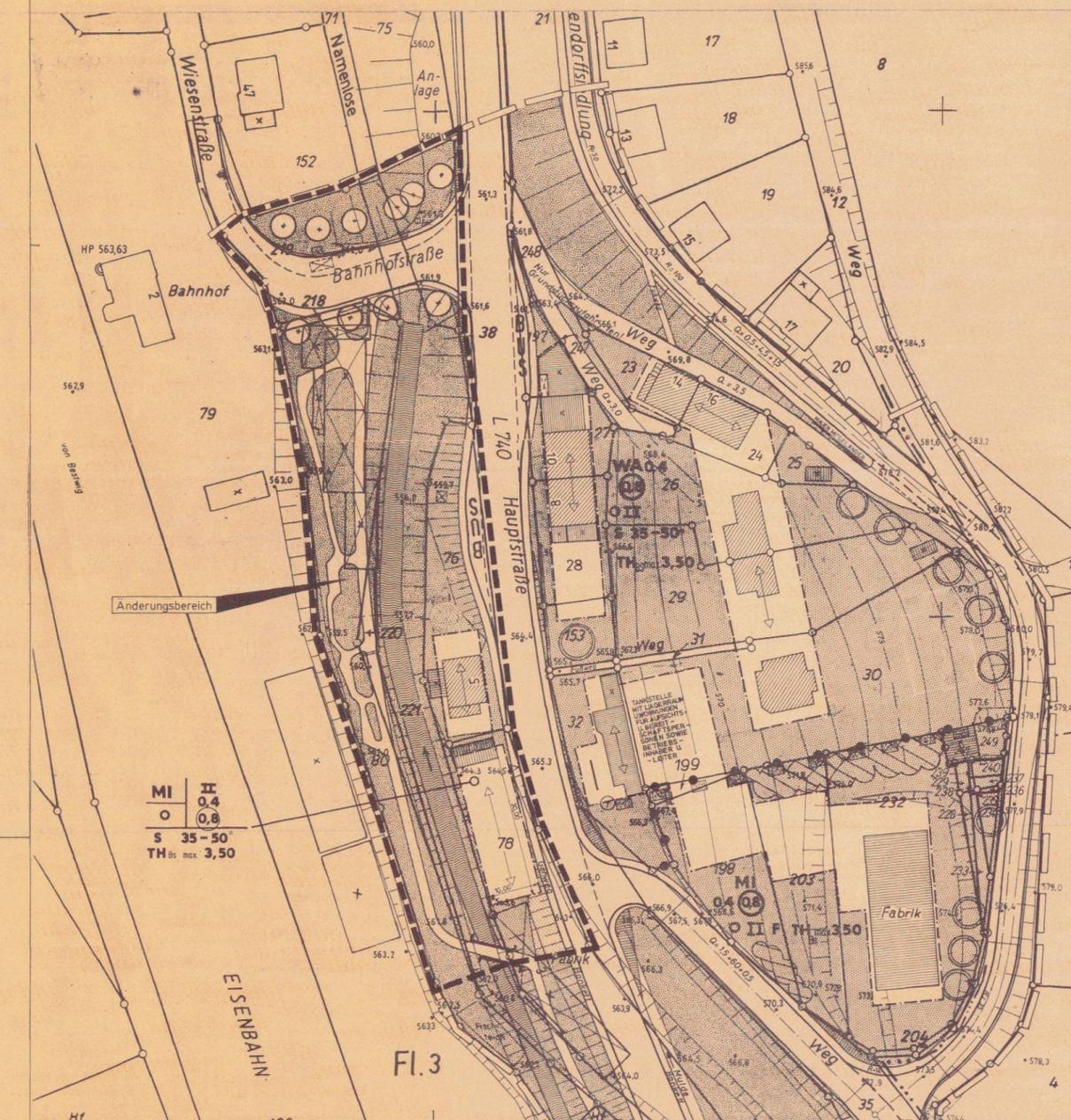
Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.F.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfüzung vom 04. Mai 1984, Az. 35.21-9.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 07. Mai 1984
 Der Regierungspräsident im Auftrage: gez. Cichos
 Der Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Auftrage: (Siegel) gez. Gerdes Dipl.-Ing.

DIE GENEHMIGUNG DES RP GEM. § 11 BBAUG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "AN DER NAMENLOSEN" IN WINTERBERG-SILBACH MIT BEGRÜNDUNG SIND AM 19.9.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

Der Bebauungsplan Nr. 5 ist damit gem. § 12 BBAUG am 18.9.1984 rechtsverbindlich geworden.

Winterberg, den 20. Sept. 1984
 (Siegel) Der Stadtdirektor i.A. gez. Janson.



Die Planänderung entspricht den Anforderungen des § 1 der Planänderungsverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Winterberg, den 7.10.1977 Siegel: gez. Friedrichs (Kreisobervermessungsamt)	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265) am 21.11.1985 durch den Rat der Stadt Winterberg beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Winterberg am 03.04.1987 bekanntgemacht worden. Winterberg, den 14.04.1987 Siegel: gez. i.A. Sommer	Der öffentliche Entwurf nach Änderung vom 2-2-84 gemäß § 2 Abs. 4 Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265) auf Grund des Beschlusses vom 21.11.1985, bekanntgemacht worden. Winterberg, den 14.04.1987 Siegel: gez. i.A. Sommer	Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 22.11.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Winterberg, den 14.04.1987 Siegel: gez. i.A. Sommer	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 12 Abs. 6 Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265) in der Zeit vom 15.03.87 bis 18.05.87 öffentlich ausgelegt. Winterberg, den 20.05.1987 Siegel: gez. i.A. Janson
Für die Änderung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes gemäß der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 6 Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265) am 21.11.1985 hat die Stadt Winterberg eine entsprechende Beteiligung gem. § 2 Abs. 7 Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265) beschlossen. Winterberg, den 26.06.1987 Siegel: gez. i.A. Janson	Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 25.05.87 den stützungsrechtlichen Teil des Entwurfs dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Flurkarte und dem Teil gem. § 10 Baug von 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1996 (BGBl. I S. 265), und die örtlichen Bauvorschriften-Gestaltungsvorschriften gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) in der Sitzung und die Begründung beschlossen. Winterberg, den 25.05.87 Bürgermeister: gez. Schnorbus, Haupting: gez. Spanke, Schriftführer: gez. K. K. K.	Der Regierungspräsident des Arnsberg hat mit Verfüzung vom 15.06.1989, Az.: 35.21-2.4-1979, gebilligt, daß diese Veränderung von Bauvorschriften bei dieser Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht wird. Winterberg, 23.06.1989 Siegel: Der Stadtdirektor Im Auftrage: gez. Janson	Anzeigebestätigung Die Genehmigung dieses Planes einschließlich aller Einzelangaben und Verbalnoten ist mit dem Original und hiermit beglaubigt. Winterberg, den 23.06.1989 Der Stadtdirektor: gez. i.A. Janson	Bescheinigung Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Einzelangaben und Verbalnoten mit dem Original wird hiermit bescheinigt. Winterberg, den 23.06.1989 Der Stadtdirektor: gez. i.A. Janson

STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 5 "AN DER NAMENLOSE" in Silbach (2. Änderung des Bpl's Nr. 5)	Messstab 1:500
Entwurf: Hillebrand	Messhöhe im Februar 1987
Planbearbeitung: Hillebrand	HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR
Strassenplanung: Hillebrand	AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU
Planmaß: 0,66 qm	Az.: 61-82-12 SB 50